
Öffentliche Fassung der Ausweisordnung

für den Flughafen Lübeck

Gültig ab 1.September 2026

Es gilt die Version der Ausweisordnung im aktuellen Luftsicherheitsprogramm des
Flughafen Lübeck

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Flughafenausweis (unbegleiteter Zugang zum Sicherheitsbereich)	3
2.1 Antrag und Voraussetzungen zur Erteilung eines Flughafenausweises	3
2.1.1. Zuverlässigkeitsüberprüfung (§ 7 LuftSiG).....	4
2.1.2. Schulung des Sicherheitsbewusstseins - nach Anhang Nr. 11.2.6. DVO (EU) 2015/19984	
2.1.3. Nachweis legitimer Gründe für den unbegleiteten Zugang zum Sicherheitsbereich	5
2.2 Merkmale der Flughafenausweise	6
2.3 Gültigkeit und Berechtigungen.....	6
2.4 Umgang mit Flughafenausweisen.....	8
3. Zugangsregelungen für Personen ohne Flughafenausweis (begleiteter Zugang zum Sicherheitsbereich)	10
3.1 Voraussetzungen und Beantragung von Tagesausweisen	10
3.2 Umgang mit Tagesausweisen, Geltungsdauer und Rückgabe	11
3.3 Flughafenführungen.....	12
4. Fahrzeugberechtigungen.....	13
4.1 Voraussetzungen und Beantragung von Fahrzeugberechtigungen	13
4.2 Gültigkeit und Umgang mit Fahrzeugberechtigungen	14
5. Zugang für Besatzungen von Luftfahrtunternehmen und Piloten sowie Fluggäste der allgemeinen Luftfahrt.....	15

Ausweisordnung - Flughafen Lübeck

1. Allgemeines

Am Flughafen Lübeck bestehen Festlegungen zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 4 VO (EG) Nr. 300/2008, die dem Schutz der Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen dienen.

Mit dem Luftsicherheitsprogramm werden Bereiche des Flughafens definiert, zu denen der Zugang eingeschränkt und nur nach Erteilung entsprechender Berechtigungen möglich ist.

Eine Berechtigung ist erforderlich für den Zugang zur Luftseite und für bestimmte Teile des landseitigen Flughafengeländes, die als Betriebsbereiche definiert sind.

Berechtigungen für den Zugang von Personen, die entweder regelmäßig oder in Einzelfällen Zugang zum Sicherheitsbereich (Luftseite) bzw. zu den Betriebsbereichen des Flughafens benötigen, werden nach Antragstellung und Prüfung der Voraussetzungen in Form eines Flughafenausweises personenbezogen erteilt.

Für das Befahren des Sicherheitsbereichs ist darüber hinaus eine Fahrzeugberechtigung erforderlich, der gesondert beantragt werden muss.

Die Ausweisordnung regelt die Verfahren der Beantragung, der Ausstellung, der Gültigkeit und der Rückgabe der Zugangs- und Zufahrtsdokumente und ist insofern verbindlich sowohl für Mitarbeiter der SFG als auch für Mitarbeiter der am Flughafen tätigen Unternehmen, Organisationen und Behörden.

Grundlage für die Ausweisordnung sind europäische und nationale luftsicherheitsrechtliche Vorschriften sowie das von der Luftsicherheitsbehörde zugelassene Luftsicherheitsprogramm für den Flughafen Lübeck

Der Zugang zum Sicherheitsbereich ist ausschließlich über die festgelegten Zugangskontrollstellen möglich. Flughafenausweise, Tagesausweise sowie Fahrzeugberechtigungen werden bei Zugang bzw. Zufahrt zum Sicherheitsbereich kontrolliert und können vom SFG Sicherheitspersonal bzw. der Landes- oder Bundespolizei im Sicherheitsbereich überprüft werden. Der Zugang ohne gültige, von der SFG erteilte Genehmigung ist nicht zulässig.

Für Fluggäste der gewerblichen Luftfahrt gilt die gültige Bordkarte als Berechtigung des Zugangs zum Sicherheitsbereich über die Fluggastkontrolle.

2. Flughafenausweis (unbegleiteter Zugang zum Sicherheitsbereich)

2.1 Antrag und Voraussetzungen zur Erteilung eines Flughafenausweises

Personen die regelmäßig Zugang zum Sicherheitsbereich am Flughafen Lübeck benötigen, erhalten auf Antrag und Nachweis der Voraussetzungen einen Flughafenausweis.

Für die Beantragung des Flughafenausweises stellt die SFG das Formular „Antrag auf Erteilung eines Flughafensicherheitsausweises“ zur Verfügung.

Dieser Antrag ist vollständig auszufüllen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Im Antrag muss außerdem der Verantwortliche (zeichnungsberechtigtes Personal/ des Unternehmens, der Behörde bzw. des Auftraggebers) die Begründung / Notwendigkeit des Zutritts zum Sicherheitsbereich bestätigen, die als legitimer Grund für den Flughafenausweis genannt werden.

Anträge sind im Original unter Beifügung der Kopie des Personalausweises bzw. des Passes an die

Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG
Blankenseer Str. 101
23562 Lübeck

zu senden bzw. persönlich in der Ausweisstelle zu übergeben.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die Ausweisstelle der SFG, einschließlich der Einholung der Genehmigung des Luftsicherheitsbeauftragten.

Unterschreiben und Anerkennung der Merkblätter:

- Merkblatt Flughafensicherheitsausweis
- Merkblatt Mitnahmeberechtigung Personen
- Merkblatt Mitnahmeberechtigung Verbotenen Gegenstände
- Merkblatt Verantwortlicher Begründung Flughafensicherheitsausweis

Voraussetzungen

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung eines Flughafenausweises wird das Vorliegen folgender Voraussetzungen überprüft:

- Nachweis legitimer Gründe für den Zugang zum Sicherheitsbereich
- der Nachweis einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung durch eine Luftsicherheitsbehörde (Anhang Nr. 11.1. DVO (EU) 2015/1998 i. V. m. § 7 LuftSiG)
- der Nachweis einer abgeschlossenen gültigen Schulung des Sicherheitsbewusstseins (mindestens entsprechend Anhang Nr. 11.2.6. DVO (EU) 2015/1998).

2.1.1. Zuverlässigkeitsüberprüfung (§ 7 LuftSiG)

Die Durchführung einer ZÜP als wesentliche Voraussetzung für die Erteilung eines Flughafenausweises ist parallel mit dem Flughafenausweis mit gesondertem Formular zu beantragen.

Die ZÜP ist eine behördliche Prüfung und erfolgt durch die

Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation der Freien Hansestadt Hamburg

als zuständige Luftsicherheitsbehörde für die Durchführung der Prüfungen.

Die Zuverlässigkeitsfeststellung der Luftsicherheitsbehörde ist für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig, kann jedoch widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit im Sinne von § 7 LuftSiG führen.

Der Nachweis einer gültigen ZÜP durch andere nationale Luftsicherheitsbehörden bzw. der Sicherheitsüberprüfung nach §§ 9 oder 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist bei Antragstellung zur Anerkennung durch die Luftsicherheitsbehörde vorzulegen.

2.1.2. Schulung des Sicherheitsbewusstseins - nach Anhang Nr. 11.2.6. DVO (EU) 2015/1998

Für Personen, die nicht einer tätigkeitsspezifischen Schulungsverpflichtung nach Anhang Nr. 11.2. DVO (EU) 2015/1998 unterliegen, ist vor Erteilung eines Flughafenausweises eine Schulung entsprechend Anhang Nr. 11.2.6. DVO (EU) 2015/1998 zu absolvieren.

Die Schulung wird von der SFG als E-Learning Programm bereitgestellt. Der Zugang zum Programm wird im Rahmen des Antragsverfahrens individuell zugewiesen, wenn ein gültiger ZÜP-Nachweis vorliegt.

Die Schulung beinhaltet eine Überprüfung der erworbenen Kenntnisse und ist bei fortgesetzt erforderlichen Zugang zum Sicherheitsbereich nach fünf Jahren zu wiederholen.

2.1.3. Nachweis legitimer Gründe für den unbegleiteten Zugang zum Sicherheitsbereich

Die Notwendigkeit zur Erteilung einer Genehmigung zum unbegleiteten Zugang zum Sicherheitsbereich ist im Antrag zu begründen.

Legitime Gründe liegen regelmäßig dann vor, wenn:

- Mitarbeiter der SFG im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben, regelmäßig Tätigkeiten im Sicherheitsbereich durchzuführen haben. Zu den entsprechenden Tätigkeiten zählen auch Aufgaben der regelmäßigen Überwachung der Umsetzung der Festlegungen der Aufbau- und Ablauforganisation in den Bereichen Betriebs- und Luftsicherheit
- Mitarbeiter der zuständigen Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde regelmäßig Aufgaben der Genehmigung und Aufsicht der Anlage und des Betriebs sowie der Prozesse zur Umsetzung der Luftsicherheitsstandards wahrnehmen
- Mitarbeiter von Landes- und Bundespolizei sowie des Zoll im Rahmen der Ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten Aufgaben am Flughafen Lübeck wahrnehmen
- Mitarbeiter in Unternehmen tätig sind, die im Sicherheitsbereich oder am Flughafen ansässig sind und Tätigkeiten im Sicherheitsbereich auszuführen haben
- Mitarbeiter externer Unternehmen, auf der Grundlage von Verträgen oder Arbeitsaufträgen wiederholt Tätigkeiten im Sicherheitsbereich durchzuführen haben
- Halter oder Haltergemeinschaften von Luftfahrzeugen auf Grundlage eines gültigen Mietvertrags eigene Luftfahrzeuge dauerhaft im Sicherheitsbereich abgestellt haben
- Verantwortung bzw. Tätigkeiten in einer entsprechend den luftrechtlichen Vorschriften zugelassenen oder deklarierten ATO bzw. DTO mit Sitz am Flughafen Lübeck wahrgenommen werden.

Die Erteilung von Flughafenausweisen und die damit verbundenen Leistungen der Ausweisstelle sind kostenpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der SFG.

Für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG werden durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde Gebühren, abhängig vom Aufwand, gemäß Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) erhoben.

2.2 Merkmale der Flughafenausweise

Flughafenausweis für den Flughafen Lübeck verfügen über folgende Merkmale:

- ausstellendes Unternehmen – SFG
- aktuelles Lichtbild sowie
- Name, Vorname des Ausweisinhabers
- Name der Firma bzw. Organisation in deren Auftrag Tätigkeiten am Flughafen ausgeführt werden
- Ausweisnummer
- Gültigkeitsdatum

Darüber hinaus enthält der Ausweis Angaben zu zusätzlich erteilten Berechtigungen sowie eine Farbcodierung, die nach

Mitarbeitern der SFG - blau

Mitarbeitern von Behörden bzw. Sicherheitsunternehmen - rot

Mitarbeiter externer Unternehmen - braun

Personen der allgemeinen Luftfahrt - orange

differenziert.

Der Flughafenausweis für den Flughafen Lübeck enthält einen RFID-Chip, der Angaben zur Gültigkeit des Ausweises sowie der Zuweisung der Berechtigung zum Zugang zu bestimmten Bereichen enthält. Weitere personenbezogene Daten sind nicht hinterlegt.

2.3 Gültigkeit und Berechtigungen

Die Gültigkeit eines Flughafenausweises beträgt maximal fünf Jahre ab Ausstellungsdatum, längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeit der Zuverlässigkeitsfeststellung der Luftsicherheitsbehörde.

Der Flughafenausweis kann bei Vorlage einer bereits vorhandenen Zuverlässigkeitsfeststellung auf den Gültigkeitszeitraum der ZÜP oder bei einem befristeten Einsatzzeitraum mit entsprechend zeitlich begrenzter Gültigkeitsdauer erteilt werden.

Folgende zusätzliche Berechtigungen können nach begründeten Antrag erteilt werden:

Berechtigung	Vermerk	Bemerkung
Fahrberechtigung Luftseite	D 1 - 3	Fahrberechtigungen werden nach luftseitigen Fahrbereichen erteilt und setzen eine regelmäßig zu wiederholende Schulung voraus
Zugangsberechtigung Gepäckbereich	G	
Mitnahmeberechtigung	M	Berechtigung zur Begleitung von Personen mit Besucherausweis. In begründeten Fällen kann an Inhaber eines gültigen Flughafenausweises eine temporär wirksame Mitnahmeberechtigung M erteilt werden.
Mitnahmeberechtigung – verbotene Gegenstände	V1	Reinigungspersonal – reinigungstypische Chemikalien
	V2	Flughafenfeuerwehr, Technischer Dienst, technisches Betriebspersonal, Handwerker – berufstypische Werkzeuge, Materialien und / oder Chemikalien

Folgende weitere Berechtigungen werden nach einer entsprechenden Entscheidung durch die Luftsicherheitsbehörde erteilt:

Berechtigung	Vermerk	Bemerkung
Befreit von den Kontrollen anderer Personen als Fluggäste und mitgeführten Gegenständen	F	Zutreffend ausschließlich für Mitarbeiter der zuständigen Luftsicherheitsbehörde sowie für Landes- und Bundespolizei sowie Zoll
Mitnahmeberechtigung – verbotene Gegenstände	V3	Mitarbeiter die im Sicherheitsbereich mit der Jagdausübung und Wild- bzw. Vogelvergrämung beauftragt sind

2.4 Umgang mit Flughafenausweisen

Flughafenausweise werden personenbezogen erteilt und sind nicht übertragbar. Zumindest im Sicherheitsbereich ist der Ausweis offen und sichtbar zu tragen.

Flughafenausweise dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der beruflichen bzw. dienstlichen Tätigkeit im Sicherheitsbereich verwendet werden.

Die missbräuchliche Verwendung eines Flughafenausweises ist untersagt und zieht Restriktionen durch die SFG und ggf. durch die Luftsicherheitsbehörde nach sich.

Flughafenausweise verbleiben im Eigentum der SFG und sind der Ausweisstelle umgehend zurückzugeben, wenn Gründe, die für die Erteilung maßgeblich waren, entfallen.

Flughafenausweise sind zurückzugeben:

- auf Verlangen der Ausweisstelle der SFG bzw. der Luftsicherheitsbehörde
- nach Ablauf der Gültigkeit oder nach Rücknahme bzw. Widerruf der Entscheidung über die Zuverlässigkeit gemäß § 7 LuftSiG durch eine zuständige Luftsicherheitsbehörde
- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Tätigkeit am Flughafen, die maßgeblich für die Erteilung der Berechtigung zum Zugang des Sicherheitsbereichs gewesen ist
- bei Änderung persönlicher Daten des Ausweisinhabers
- bei Ablauf der Gültigkeit des Flughafenausweises
- bei Beschädigung des Ausweises.

Bei Namensänderung, Firmenwechsel sowie bei Ablauf der Gültigkeit ist unverzüglich über den Arbeitgeber die Ausstellung eines neuen Flughafenausweises zu beantragen.

Firmen, Organisationen sowie Behörden müssen regelmäßig überprüfen, inwiefern die Gründe für den unbegleiteten Zugang der Mitarbeiter zum Sicherheitsbereich am Flughafen Lübeck weiterhin vorliegen.

Die SFG ist zu informieren, wenn Mitarbeiter nicht mehr in der Firma oder Organisation bzw. Behörde beschäftigt sind, oder Tätigkeiten übernehmen, die den unbegleiteten Zugang zum Sicherheitsbereich des Flughafens nicht mehr erfordern.

Erteilte Flughafenausweise sind in entsprechenden Fällen unverzüglich an die SFG zurückzugeben.

Die SFG ist ebenso über längere geplante oder ungeplante Abwesenheit der Mitarbeiter, die über einen Flughafenausweis verfügen, zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die SFG vorbehält, im Falle von nicht bzw. nicht rechtzeitig zurückgegebenen Flughafenausweisen ein Entgelt zu erheben. Die Höhe des Entgelts ist in der jeweils geltenden Entgeltordnung der SFG festgelegt.

Darüber hinaus kann die nicht fristgerechte Rückgabe eines Flughafenausweises eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG darstellen und in einem entsprechenden Verfahren durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde geahndet werden.

Änderungen zu sonstigen persönlichen Angaben sind der Ausweisstelle unverzüglich mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Änderungen auch der für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftsicherheitsbehörde mitzuteilen sind (§ 7 Abs. 9a LuftSiG).

Der Verlust eines Flughafenausweises ist unverzüglich der Ausweisstelle bzw. dem Beauftragten für Luftsicherheit anzuzeigen.

3. Zugangsregelungen für Personen ohne Flughafenausweis (begleiteter Zugang zum Sicherheitsbereich)

3.1 Voraussetzungen und Beantragung von Tagesausweisen

Personen, die nicht regelmäßig und nur gelegentlich sowie in begründeten Fällen Zugang zum Sicherheitsbereich benötigen, können auf Antrag eines mitnahmeberechtigten Flughafenausweisinhabers einen **Tagesausweis** (Besucherausweis) erhalten.

Der Zugang mittels Tagesausweis ist an maximal 12 Tagen im laufenden Jahr mit folgender Präzisierung möglich:

- maximal 7 Tage im Monat
- davon jedoch nicht mehr als 5 zusammenhängende Tage.

Tagesausweise werden von der mitnahmeberechtigten Person mindestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Zugang unter Angabe folgender Angaben elektronisch beantragt:

- Name, Vorname des Besuchers
- Datum des beabsichtigten Zugangs
- Anlass (Begründung) des beabsichtigten Zugangs / Firma
- Name des Mitnahmeberechtigten.

Durch den Luftsicherheitsbeauftragten bzw. durch dessen Vertreter erfolgt - nach Prüfung der Plausibilität hinsichtlich vorliegender legitimer Gründe für den beabsichtigten Zugang sowie der Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte bezogen auf die maximal zulässige Anzahl des Zugangs mit Tagesausweis - die Freigabeentscheidung.

Die Zustimmung zur Ausgabe eines Tagesausweises kann vom Luftsicherheitsbeauftragten oder seinem Vertreter abgelehnt werden, wenn keine ausreichende Begründung vorliegt und / oder mit dem beantragten Zugang eine Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl des begleiteten Zugangs bezogen auf den avisierten Besucher erfolgen würde.

Auf den auszugebenden Tagesausweis sind folgende Angaben hinterlegt:

- Ausgebendes Unternehmen (SFG)
- Ausweisnummer
- Gültigkeit (Datum bzw. Dauer)
- Name, Vorname des Besuchers
- Berechtigte Begleitperson (Name, Vorname)
- Sofern beantragt und im Zusammenhang mit dem begründeten Zugang zum Sicherheitsbereich erforderlich – die Genehmigung zum Mitführen verbotener Gegenstände.

3.2 Umgang mit Tagesausweisen, Geltungsdauer und Rückgabe

Die Ausgabe der Tagesausweise erfolgt an der Zugangskontrollstelle. Der Mitnahmeberechtigte muss anwesend sein, die Identität des Empfängers des Tagesausweises wird bei Ausgabe durch Vorlage eines Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass) überprüft.

Tagesausweise sind für den jeweils beantragten Zeitraum gültig und bei wiederholten täglichen Zugang zum Sicherheitsbereich vorzuweisen.

Nach Ablauf der Gültigkeit ist der Tagesausweis in der Zugangskontrollstelle zurückzugeben.

Der Zugang mit Tagesausweis ist ausschließlich in Begleitung des gemeldeten Inhabers eines Flughafenausweises mit Mitnahmeberechtigung zulässig, Ausnahme ist eine Übergabe an einen Mitnahmeberechtigten Kollegen bei Schichtübergang.

Mitnahmeberechtigte können maximal **drei** Besucher begleiten. Sie sind dafür verantwortlich, dass die zugeordneten Besucher im Sicherheitsbereich ununterbrochen begleitet werden.

Für den Zugang zu Bereichen mit gesonderter Zugangsberechtigung innerhalb des Sicherheitsbereichs sind die Berechtigungen der jeweiligen Begleiter maßgebend.

Sofern Begleiter über die Sonderberechtigung „F“ (Freistellung von den Kontrollen anderer Personen als Fluggäste und mitgeführten Gegenständen) verfügen, gilt diese ausdrücklich nicht für die zu begleitenden Besucher.

Besucher und die von ihnen mitgeführten Gegenstände sind in jedem Fall bei Zugang zum Sicherheitsbereich den entsprechenden Kontrollen zu unterziehen.

Die missbräuchliche Verwendung von Tagesausweisen oder fortgesetzte Verstöße gegen die Regelungen der Ausweisordnung oder die Flughafenbenutzungsordnung der SFG haben den sofortigen Entzug des Tagesausweises zur Folge und können weitere Restriktionen entsprechend Kapitel 5 der Flughafenbenutzungsordnung der SFG nach sich ziehen.

3.3 Flughafenführungen

Flughafenführungen sind beim Beauftragten für Luftsicherheit zu beantragen und durch ihn zu genehmigen.

Teilnehmer sind mit Name, Vorname und Geburtsdatum auf einer Anmeldeliste zu erfassen. Bei Zugang zum Sicherheitsbereich erhalten die Teilnehmer nach Abgleich mit einem amtlichen Lichtbildausweis einen nummerierten Tagesausweis.

Bei Teilnehmern unter 16 Jahren muss eine begleitende Bezugsperson angegeben werden.

Der Zugang zum Sicherheitsbereich erfolgt nach Kontrolle der teilnehmenden Personen sowie der von ihnen mitgeführten Gegenstände.

Die Begleitung bei Flughafenführungen erfolgt ausschließlich durch zusätzlich geschulte Inhaber eines Flughafenausweises mit einer Mitnahmeberechtigung.

Die Tagesausweise sind bei Aufenthalt im Sicherheitsbereich offen und sichtbar zu tragen und bei Verlassen der Sicherheitsbereichs zurückgegeben werden.

Einzelheiten zur jeweiligen Flughafenführung sind mit dem Beauftragten für Luftsicherheit bzw. dem beauftragten Begleiter abzustimmen.

Bei Flughafenführungen, die ausschließlich in definierten und abgestimmten Bereichen stattfinden, kann in Abstimmung mit dem Luftsicherheitsbeauftragten ein Inhaber eines Flughafenausweises mit Mitnahmeberechtigung 10 Personen begleiten und permanent überwachen.

4. Fahrzeugberechtigungen

Kraftfahrzeuge, die auf Grund betrieblicher bzw. dienstlicher Notwendigkeit die Luftseite des Flughafens befahren sollen, benötigen eine Fahrzeugberechtigung.

Fahrzeuge, die eindeutig als Betriebsfahrzeuge der SFG gekennzeichnet sind, ausschließlich auf der Luftseite eingesetzt werden und nicht für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind benötigen aktuell keine Fahrzeugberechtigung.

Für Fahrzeuge und Geräte, die nur auf dem Segelfluggelände eingesetzt werden, muss eine gesonderte Fahrzeugberechtigung -Segelflug ausgestellt werden, diese ist nur auf dem Segelfluggelände gültig.

Von der Verpflichtung ausgenommen sind Fahrzeuge des Rettungs- und Notdienstes im Einsatz.

Fahrzeugberechtigungen werden ausschließlich für Betriebs- oder Dienstfahrzeuge erteilt, die zur Ausübung der Tätigkeiten auf der Luftseite erforderlich sind.

Für Privat-Kfz. werden grundsätzlich keine Fahrzeugberechtigungen erteilt, es sei denn, dass die Verwendung des Fahrzeugs im betrieblichen oder dienstlichen Interesse eindeutig nachgewiesen ist.

4.1 Voraussetzungen und Beantragung von Fahrzeugberechtigungen

Für die Beantragung einer Fahrzeugberechtigung stellt die SFG ein Antragsformular zur Verfügung. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt im Original dem Luftsicherheitsbeauftragten zu übergeben.

Neben der Begründung der luftseitigen Verwendung des Fahrzeugs sowie der zu befahrenden Bereiche ist nachzuweisen, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß zugelassen und mit einem ausreichenden Deckungsschutz versichert ist.

Temporärer Tages-Kfz.-Vorfeldausschreibung sind mindestens 24 Std. vor der beabsichtigten Verwendung beim Beauftragten für Luftsicherheit zu beantragen.

Die Ausgabe erfolgt nach Freigabe durch den Beauftragten für Luftsicherheit in der ZKS GAT-OPS bzw. in der ZKS Tor 21 gegen Vorlage:

- des Personalausweises oder Reisepasses
- des Führerscheins
- der Kfz.-Zulassung.

Für das Führen eines Fahrzeugs auf der Luftseite sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Führerschein
- gültiger Flughafenausweis mit Fahrberechtigung (Flughafenführerschein) in der Kategorie D1, D2 oder D3
oder
- ein gültiger temporärer Tagesausweis i. V. m. dem temporären Tages-Kfz.-Vorfeldausweis und permanente Begleitung durch einen Mitarbeiter und ein Fahrzeug der SFG

4.2 Gültigkeit und Umgang mit Fahrzeugberechtigungen

Fahrberechtigungen werden fahrzeugbezogen erteilt und sind nicht übertragbar. Folgende Angaben sind enthalten:

- Firma; Organisation; Behörde (Halter)
- Kennzeichen des Fahrzeugs
- Ablaufdatum
- Kennzeichnung der zugelassenen Fahrbereiche (D1 – D3)
- Berechtigungsnummer

Fahrzeugberechtigungen werden maximal mit folgender Gültigkeit erteilt:

Fahrzeugberechtigung extern	1 Jahr
Fahrzeugberechtigung SFG	2 Jahre
Fahrzeugberechtigung Segelflug	1 Jahr
Temporärer Tages Kfz.- Vorfeldausweis	am Tag bzw. für die Dauer der genehmigten der Verwendung

Das Befahren der Luftseite ist ausschließlich in den jeweils zugeordneten Fahrbereichen zulässig.

Fahrzeugberechtigungen Segelflug berechtigen ausschließlich zum Befahren der im Flugplatzbetreiberzeugnis für den Flughafen Lübeck definierten Segelflug-Betriebsfläche.

Fahrzeugberechtigungen sind bei Zufahrt sowie bei Aufenthalt auf der Luftseite sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Das Befahren der Luftseite mit temporären Tages Kfz.-Vorfeldausweisen sowie Fahrzeuge des Rettungs- und Notdienstes im Einsatz ist ausschließlich in Begleitung eines Fahrzeugs der SFG mit den erforderlichen Berechtigungen zulässig.

Erteilte Fahrzeugberechtigungen sind unverzüglich zurückzugeben:

- nach Aufforderung durch die SFG
- wenn das Fahrzeug nicht mehr für die Zufahrt zur Luftseite verwendet werden soll
- im Falle eines Fahrzeugwechsels bzw. bei Entfall des fahrzeugbezogenen Versicherungsschutzes oder
- bei Ablauf der Gültigkeit der Berechtigung.

Temporäre Tages-Kfz. Vorfeldausweise sind beim letztmaligen Verlassen der Luftseite zurückzugeben.

Der Verlust, Diebstahl oder eine unterlassene Rückgabe sind der SFG unverzüglich zu melden.

Die missbräuchliche Verwendung von Fahrzeugberechtigungen sowie Verstöße gegen Regelungen im Flughafenhandbuch und / oder die Flughafenbenutzungsordnung haben den Entzug der Berechtigung zur Folge.

Für die Erteilung von Fahrzeugberechtigungen wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden veröffentlichten Entgeltordnung der SFG.

5. Zugang für Besatzungen von Luftfahrtunternehmen und Piloten sowie Fluggäste der allgemeinen Luftfahrt

Für Piloten und Besatzungen der gewerblichen Luftfahrt gilt der Flugbesatzungsausweis für Beschäftigte der Luftfahrtunternehmen der Union bzw. der ICAO-Flugbesatzungsausweis als Nachweis der Zugangsberechtigung.

Für Piloten der allgemeinen Luftfahrt, gilt die gültige Pilotenlizenz i. V. m. mit einem Personalausweis bzw. einem Reisepass als Zugangsberechtigung im Zusammenhang mit dem Abflug oder erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen für den unbedingt erforderlichen Zeitraum.

Für den Zugang von Fluggästen der allgemeinen Luftfahrt trägt der jeweilige Pilot die Verantwortung und muss bei deren Zutritt zum Sicherheitsbereich anwesend sein.